

SATZUNG

Präambel

Der Fußballverband Rheinland e.V. wurde am 11. Juni 1949 in Koblenz gegründet. Wichtigste Aufgabe des Verbandes ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben in den jeweiligen Spielklassen.

Der Fußballverband Rheinland handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Fußballverband Rheinland folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband führt den Namen „Fußballverband Rheinland e.V.“ und hat seinen Sitz in Koblenz. Seine Farben sind grün-weiß. Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und umfasst die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier. Der Fußballverband Rheinland ist in neun rechtlich unselbstständige Kreise untergliedert, nämlich

- die Kreise Westerwald/Sieg, Westerwald/Wied und Rhein/Lahn in der Region „Ost“,
- die Kreise Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel in der Region „Mitte“ und
- die Kreise Trier/Saarburg, Eifel und Mosel in der Region „West“.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Fußballverband Rheinland ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im Fußballverband Rheinland ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland ist es insbesondere,

- (1) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern, seinen Spielbetrieb zu organisieren und durchzuführen und die fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- (2) den Fußballsport im Verbandsgebiet zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln,
- (3) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DFB herausgegebenen und anerkannten Fußball-Regeln ausgetragen werden,

- (4) den Wettbewerb der Amateurligen des Verbandes unter Beachtung der anerkannten Regeln durchzuführen und zu organisieren,
- (5) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- (6) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb und die Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
- (7) die Rechtsprechung im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen auszuüben,
- (8) die Streitigkeiten zwischen Vereinen zu schlichten und hierbei unter Beachtung der vorgeannten Grundsätze zu handeln,
- (9) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
- (10) im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten zu unterstützen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitären Aufgaben.
- (11) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Der Fußballverband Rheinland kann einzelne seiner aufgeführten Aufgaben dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und/oder dem Sportbund Rheinland übertragen, wenn dies aus Gründen der einheitlichen Regelung im Interesse aller Sporttreibenden geschieht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Fußballverband Rheinland verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fußballverbandes Rheinland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten für den Fußballverband Rheinland e.V., die ausschließlich im Interesse des Verbandes und im Dienst oder auf Anordnung des Präsidiums des Verbandes erfolgen, dürfen angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für das Präsidium. Die Höhe der Vergütung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Fußballverband Rheinland regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- a) eine Spielordnung,
- b) eine Jugendordnung,
- c) eine Schiedsrichterordnung,
- d) eine Rechtsordnung,
- e) eine Strafordnung,
- f) eine Ehrungsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaften des Fußballverbandes Rheinland

Der Fußballverband Rheinland ist Mitglied des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes. Er ist außerdem ordentliches Mitglied des Sportbundes Rheinland.

Der Verband hat sich den Bestimmungen des DFB unterworfen und erkennt damit ausdrücklich an, dass die für die Mitgliedsverbände des DFB in der Satzung und den Ordnungen des DFB als allgemeinverbindlich festgelegten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar und ausdrücklich in dem jeweiligen Regelungsbereich im Verbandsgebiet Geltung erlangen. Es bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Umsetzung mehr durch Satzung und Ordnungen des Verbandes. Die DFB-Bestimmungen werden lediglich den entsprechenden Ordnungen als Anhang beigelegt.

§ 7

Mitgliedschaften im Fußballverband Rheinland

Die Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland gliedern sich in ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

(1) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland sind die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Fußballverbandes Rheinland kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und sich der Satzung und den Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland, des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes in ihrer jeweiligen Fassung unterwirft. Der Verein hat seine Unterwerfung in seine Vereinssatzung aufzunehmen. Der Nachweis über seine ordnungsgemäße Konstituierung ist vom Verein zu erbringen. Ebenso ist ein Nachweis des Finanzamtes über die anerkannte Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft im Fußballverband Rheinland ist über den Sportbund Rheinland schriftlich beim Verbandspräsidium zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - aa) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Vorlage einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
 - bb) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - cc) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
 - dd) der Nachweis, dass ein den Bestimmungen entsprechender Sportplatz für den Spielbetrieb zur Verfügung steht
 - ee) die Stellungnahme des zuständigen Kreisvorstandes.
- c) Im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen haftet der neue Verein gegenüber dem Verband für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine. Der Zusammenschluss ist dem Präsidium mit den Unterlagen nach Buchstabe b) mitzuteilen und bedarf dessen Genehmigung.

- d) Ein Verein darf sich ohne Genehmigung des Verbandspräsidiums keinem anderen Fußballverband anschließen.

(2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenpräsident des Verbandes kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten oder -vorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium.

Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann ernannt werden, wer sich nach der Verleihung der goldenen Ehrennadel weiterhin in besonderer Weise um den Fußballsport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Sie nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verbandspräsidiums durch den Verbandstag.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Fußballverband Rheinland erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- a) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Verbandspräsidium durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- b) Das Verbandspräsidium kann Mitglieder ausschließen, wenn
- das Mitglied in grober Weise gegen die Zwecke und Aufgaben des Verbandes verstößt und dies trotz Abmahnung des Präsidiums fortführt oder
 - das Mitglied den ihm obliegenden Pflichten trotz Fristsetzung des Präsidiums unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
 - das Mitglied diese Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes wiederholt nicht befolgt und berücksichtigt.
- Weitere Ausschlussgründe können sich aus der Rechts- und Strafordnung ergeben.
- c) Löst sich ein Verein auf, so scheidet er aus dem Verband aus.
- (2) Aus Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft können gegen den Fußballverband Rheinland keine Ansprüche oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Auf bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband hat dies keine Auswirkungen.

III. Organe des Verbandes

§ 9

Allgemeines

- (1) Organe des Fußballverbandes Rheinland sind:
- a) Verbandstag,
 - b) Beirat,
 - c) Präsidium und
 - d) Ausschüsse.

- (2) Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind:
 - a) Verbandsgericht,
 - b) Verbandsspruchkammer und deren Vorsitzender,
 - c) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende und
 - d) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende.
- (3) Ausschüsse des Fußballverbandes Rheinland sind:
 - a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf dem Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Mit der Bestätigung gehört der Mädchenreferent auch dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an. Die Mitglieder aller übrigen Ausschüsse werden auf dem Verbandstag gewählt. Mit der Wahl zum Frauenreferenten gehört dieser auch dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur Entscheidung über ihre Entlastung, im Amt. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so erfolgt Ergänzungswahl durch das Präsidium.
- (5) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen ist das Präsidium berechtigt, das Mitglied seines Amtes zu entheben. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung das Verbandsgericht anrufen.
- (6) Angestellte des Verbandes dürfen keine ehrenamtliche Funktion in einem Verbands- oder Rechtsorgan ausüben.
- (7) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Aus Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 10

Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung aller dem Verband angeschlossenen Vereine. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Ehrenmitgliedern des Verbandes.

Ihm steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen sind oder es sich nicht um Entscheidungen der Rechtsorgane handelt.

-
- (2) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt und soll bis Ende des Monats Juni durchgeführt sein. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Die Einladung zum Verbandstag erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Aufgaben des Verbandstages sind:
- a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der Mitglieder des Jugendausschusses und des Mädchenreferenten als Beisitzer im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - c) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, des Mädchenreferenten als Beisitzer im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie des Vertreters der Fußballkreise,
 - d) Wahl der beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren beider ständigen Vertreter sowie der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - f) Erlass und Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - g) Erledigung von Anträgen und
 - h) Ortswahl des nächsten Verbandstages.
- (5) Die Tagesordnung des Verbandstages muss beinhalten:
- a) Bericht des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) Neuwahl des Präsidiums und der Ausschussmitglieder,
 - e) Neuwahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Wahl der beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren ständiger Vertreter,
 - g) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, des Mädchenreferenten als Beisitzer im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie des Vertreters der Fußballkreise,
 - h) Anträge auf Änderung der Satzungen und/oder Ordnungen,
 - i) sonstige Anträge und
 - j) Ortswahl des nächsten Verbandstages.
- (6) Anträge zum Verbandstag
- Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Fußballverbandes Rheinland, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen zuvor dem jeweiligen Kreistag unterbreitet werden. Der Kreistag entscheidet, ob der Antrag in die Tagesordnung des Verbandstages aufgenommen wird.
- Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung

stehen, können nur mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden des Verbandstages zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Anträge, die dem Verbandstag vom Verbandsjugendtag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind, bedürfen keiner besonderen Zulassung.

Das Verbandspräsidium kann jederzeit Anträge einbringen.

(7) Abstimmungsregelungen und Wahlen

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; §10 (8) 2. Absatz gilt entsprechend.

Bei allen anderen Wahlen gilt:

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los.

(9) Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des

Verbandes die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Die Einzelheiten regelt §24.

- (11) Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 11

Der Beirat

- (1) Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- a) das Verbandspräsidium,
- b) die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter und
- c) je Kreis ein Beisitzer oder dessen Vertreter.

- (2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

- a) Dem Beirat obliegt die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Er beruft die Rechtsorgane des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren.
- b) Er kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft setzen oder ändern, die Beschlüsse des letzten Verbandstages jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Vor allen bedeutsamen Entscheidungen, die den Verband rechtlich oder finanziell verpflichten, ist der Beirat zu hören.
- d) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich unter der Leitung des Verbandspräsidenten zusammen.
- e) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Das Präsidium

- (1) Zusammensetzung, Wahl, Grundsätze

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsvereines oder Fußballkreises sein dürfen,
- b) drei Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem 1. Vizepräsidenten für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben,
 - bb) dem Vizepräsidenten für Qualifizierung, Vereinsberatung und Freizeit- und Breitensport,
 - cc) dem Vizepräsidenten für Fußballentwicklung und Talentförderung,

- c) dem Rechtswart, der die Befähigung zum Richteramt haben muss,
- d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
- e) einem Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag gewählt, der Vorsitzende des Jugendausschusses und das Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise werden auf dem Verbandstag bestätigt. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Sie können nur durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.

Das Präsidium ist berechtigt, die Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane sowie Vereine einzusehen. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane und Vereine teilzunehmen.

- (2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit des Präsidiums
- a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.
 - b) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Fußballverbandes Rheinland zugewiesen sind.
 - c) Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.
 - d) Das Präsidium kann gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung das zulässige Rechtsmittel einlegen. Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane, gegen die an sich kein Rechtsmittel mehr möglich ist, kann das Präsidium Revision beim Verbandsgericht einlegen; das Nähere regelt die Rechtsordnung.
 - e) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und sämtlicher Organe im Verband, deren Ämter während der Wahlperiode zu besetzen sind, zu berufen.
 - f) Das Präsidium benennt einen Beisitzer des ständigen Schiedsgerichtes und dessen beide ständigen Vertreter.
 - g) Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.
 - h) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Fußballverbandes Rheinland. Ihm obliegen die gesamte Verantwortung und die Richtlinienkompetenz. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.
 - i) Das Präsidium beschließt ein Finanzstatut. Der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen ist der Schatzmeister. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die

Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages, Beirates und des Präsidiums gebunden.

- j) Das Präsidiumsmitglied für Angelegenheiten der Fußballkreise vertritt deren Interessen im Präsidium. Es wird auf einer Zusammenkunft aller Kreisvorsitzenden aus deren Mitte gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Diese Zusammenkunft findet auf Einladung des Verbandspräsidenten im Jahr des Verbandstages statt.

Für den Fall, dass der Amtsinhaber seine Funktion als Kreisvorsitzender verliert, üben die Kreisvorsitzenden ihr Vorschlagsrecht erneut aus. Für die Bestätigung gilt § 12 (2) e) entsprechend.

- k) Eilentscheidung,

Der Präsident, der Schatzmeister und die fachlich jeweils zuständigen Vizepräsidenten oder die fachlich zuständigen Ausschussvorsitzenden sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.

- l) Begnadigung

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch die Rechtsinstanzen des Verbandes zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Begnadigungen sind im Falle von Mindeststrafen unzulässig.

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsausschüsse

- (1) Spieलाusschuss

Der Spieलाusschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Frauenreferenten und
- d) einem weiteren Beisitzer.

Der Spieलाusschuss ist verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb; die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt §17 (3).

Eine Änderung des Spielsystems kann frühestens zu Beginn der übernächsten Spielzeit wirksam werden.

Der Spieलाusschuss kann Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb erlassen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiele aller Klassen sowie der Auswahlspiele des Verbandes. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb für sämtliche Klassen.

(2) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Mädchenreferenten und,
- d) zwei weiteren Beisitzern.

Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf dem Verbandsjugendtag.

Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung und Förderung des Jugendfußballes nach Maßgabe der Jugendordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufgaben des Spielausschusses entsprechend. Ihm obliegt auch die Förderung und Organisation des Schulfußballes. Der Jugendausschuss erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

(3) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Frauenreferenten (vgl. § 13 (1) c) Satzung),
- c) dem Mädchenreferenten (vgl. § 13 (2) d) Satzung),
- d) zwei Beisitzern.

Falls der Frauen- oder der Mädchenreferent zum Vorsitzenden gewählt werden sollte, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Beisitzer gemäß Ziffer d) auf drei.

Der stellvertretene Vorsitzende wird aus den weiteren Ausschussmitgliedern vom Verbandstag gewählt.

Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Mädchen.

(4) Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Verbandslehrwart und
- d) zwei Beisitzern.

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung.

§ 14

Rechtsorgane

- (1) Die Sportrechtsprechung innerhalb des Fußballverbandes Rheinland wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt. Diese nehmen ihre Aufgaben insbesondere nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen und den verbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes wahr. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind
 - a) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende
 - b) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende
 - c) die Verbandsspruchkammer und deren Vorsitzender und
 - d) das Verbandsgericht.
- (3) Zusammensetzung der Rechtsorgane

Neben dem Vorsitzenden besteht jedes Rechtsorgan aus vier Beisitzern. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Rechtsordnung kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Ist ein Rechtsorgan beschlussunfähig, so kann es zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder eines anderen Rechtsorgans mit gleicher sachlicher Zuständigkeit oder der nächsttieferen Instanz heranziehen.

Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsorgane bestimmt die Rechtsordnung.
- (4) Bestimmung und Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane

Die Mitglieder der Kreisspruchkammern werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Beirat berufen.

Die Mitglieder der übrigen Rechtsorgane werden auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren durch den Beirat berufen.

Die Berufung der Mitglieder soll rechtzeitig vor den ordentlichen Kreistagen (Kreisspruchkammern) bzw. dem ordentlichen Verbandstag (übrige Rechtsorgane) erfolgen. Scheidet ein Mitglied eines Rechtsorgans vorzeitig aus, gilt § 12 Nr.2 e) der Satzung.
- (5) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein anderes Amt im Präsidium, Beirat, in den Ausschüssen und in einem Kreisvorstand bekleiden.

§ 15

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes werden verfolgt. Näheres bestimmen die Rechts- und Strafordnung.

- (2) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe)
 - für Einzelmitglieder höchstens 500,- Euro,
 - für Vereine höchstens 2000,- Euro,
 - in den Fällen des § 15 der Strafordnung sind die in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannten Strafen zulässig,
 - d) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre,
 - e) Abzug von Punkten,
 - f) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden,
 - g) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren oder dauernd Ausschluss aus dem Verband,
 - h) bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristetes Spielverbot,
 - i) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - j) Platzsperre,
 - k) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und
 - l) als Nebenstrafe: Platzverbot, Platzaufsicht und/oder Veröffentlichung des Urteils.
- (3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (4) Anstelle der Sperre von Spielern für eine bestimmte Zeitdauer kann auch auf Sperre für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Maßgebend für die Berechnung der Sperre nach Pflichtspielen sind grundsätzlich die Pflichtspiele derjenigen Mannschaft, in der das sportliche Vergehen begangen wurde.
- (5) Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes kann nur das Präsidium aussprechen. Das Recht des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes steht bei Täglichkeit gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten auch den zuständigen Organen zu. Darüber hinaus sind die Rechtsorgane befugt, einen Ausschlussantrag beim Präsidium zu stellen.
- (6) Statt einer Strafe oder neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe oder die Erteilung von Auflagen und Weisungen erfolgen.
- (7) In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe oder zur Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner. Ist der Bestrafte inzwischen Mitglied eines anderen Vereins geworden, haftet hierfür der neue Verein.
- (8) Für die Strafart und die Strafhöhe ist im Übrigen die Strafordnung maßgebend.
- (9) Für die Einhaltung eines Platzverbotes haftet der Platzverein bzw. der Verein, dessen Mitglied oder Anhänger bestraft worden ist.
- (10) Bei der Berechnung des Strafmaßes gelten Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag jeweils als ein Spieltag.

§ 16

Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Fußballverbandes Rheinland. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Stellvertreter.

Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Organe und Aufgaben der Kreise

- (1) Organe der rechtlich unselbständigen Kreise im Fußballverband Rheinland sind
- der Kreistag und
 - der Kreisvorstand.

(2) Kreistag

a) Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammentreffen

Der Kreistag ist die Versammlung aller Fußballsporttreibenden und dem jeweiligen Kreis angeschlossener Vereine. Er setzt sich zusammen aus

- aa) den Vertretern der Vereine,
- bb) dem erweiterten Kreisvorstand.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fußballsports im Kreisgebiet, soweit sie nicht den Organen auf Verbandsebene zugewiesen sind.

Der Kreistag findet in dem Jahr statt, welches dem Jahr des ordentlichen Verbandstages vorangeht. Er soll bis Ende Juni durchgeführt sein. Den Termin für den Kreistag legt der Kreisvorsitzende im Benehmen mit dem Verbandspräsidium fest. Die Einladung der Vereine hat durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

b) Tagesordnung des Kreistages

Die Tagesordnung des Kreistages muss folgende Punkte enthalten:

- aa) Bericht des Kreisvorstandes,
- bb) Entlastung des Kreisvorstandes,
- cc) Neuwahl des Kreisvorstandes,
- dd) Wahl des Beisitzers und dessen Vertreters für den Beirat,
- ee) Erledigung von Anträgen und
- ff) Ortswahl des nächsten Kreistages.

c) Stimmrecht, Wahl und Beschlussfassung

Die Beschlüsse auf dem Kreistag werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen gilt § 10 (7) und (8) entsprechend.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreistag mit Begründung beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über den Ablauf des Kreistages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Verbandspräsidium ist zu den Kreistagen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

d) Außerordentlicher Kreistag

Ein außerordentlicher Kreistag ist vom Kreisvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird. Zu einem außerordentlichen Kreistag müssen die Vereine mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe eingeladen werden. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand berechtigt, einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen. Der Beschluss des Kreisvorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Den Ort des außerordentlichen Kreistages bestimmt der Kreisvorstand.

(3) Kreisvorstand

a) Zusammensetzung

Dem Kreisvorstand gehören an:

- aa) der Kreisvorsitzende,
- bb) der Kreissachbearbeiter,
- cc) der Kreisjugendleiter,
- dd) der Kreisschiedsrichterobmann,
- ee) der Kreispressewart und
- ff) der Referent für Freizeit- und Breitensport.

b) Aufgabe

Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung der Interessen des Fußballsports auf Kreisebene. Ferner wird der Spielbetrieb auf Kreisebene im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss vorbereitet, durchgeführt und überwacht. Der Kreisvorstand genehmigt und führt Sportfeste und Turniere in den Kreisen durch. Er beruft die Kreistage ein und führt sie durch. In den Jahren, in denen kein Kreistag stattfindet, beruft er eine Jahrestagung der Vereine ein und führt sie durch.

Schließlich wählt der Kreistag einen erweiterten Kreisvorstand, dem neben dem Kreisvorstand

noch angehören:

- aa) Staffelleiter,
- bb) Mädchenreferent und
- cc) Schiedsrichteransetzer.

Im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium können für bestimmte weitere, im Einzelnen festzulegende Aufgabenbereiche Beauftragte ernannt werden. Ihre Beauftragung kann vom Verbandspräsidium jederzeit widerrufen werden.

§ 18

Stimmrecht

- (1) Vereine haben auf den Tagungen des Verbandes eine Grundstimme. Außerdem haben die Vereine für jede an der laufenden Pflichtspielrunde teilnehmende Mannschaft je eine weitere Stimme. Bei Spielgemeinschaften stehen die (weiteren) Stimmen dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.
- (2) Stichtag für die Stimmberechtigung ist der 1. März des laufenden Spieljahres.
- (3) Gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen sind, kann das Stimmrecht durch das Präsidium entzogen werden.
- (4) Für jeden Verein ist nur ein Mitglied als Vereinsvertreter, das sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt. Dieser Vertreter kann keinen weiteren Verein vertreten. Die Zahl der Teilnehmer selbst liegt im Ermessen der Vereine. Stimmenübertragungen auf andere Vereine oder Mitglieder von Verbandsorganen oder Rechtsorganen sind unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Verbandspräsidiums und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag je eine Stimme.
- (6) Bei den Tagungen auf Kreisebene haben die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes je eine Stimme.

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses führt die Bezeichnung „Ständiges Schiedsgericht im Fußballverband Rheinland e.V.“.
- (2) Das Schiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn alle Verbands- und Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zur Entscheidung des Streitfalles berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern wirken je ein vom Präsidium des Fußballverbandes Rheinland e.V. benannter Beisitzer und ein von den Vereinen gewählter Beisitzer mit.

- b) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander wirken zwei von den Vereinen gewählte Beisitzer mit; der Verband ist in diesem Fall auf Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (4) a) Der Vorsitzende und seine beiden ständigen Vertreter werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz bestimmt.
b) Zwei Beisitzer und ihre beiden ständigen Vertreter werden unter Ausschluss der Präsidiums- und Ehrenmitglieder von den Vertretern der Vereine auf dem Verbandstag in zwei Wahlgängen gewählt.
c) Ein Beisitzer und seine beiden ständigen Vertreter werden vom Präsidium des Fußballverbandes Rheinland e.V. benannt.
d) Die ständigen Vertreter sowohl des Vorsitzenden als auch der Beisitzer wirken in der Reihenfolge ihrer Wahl beziehungsweise Benennung mit.
- (5) Mitglieder von Verbands- und Rechtsorganen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (6) a) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der endgültigen Entscheidung der Verbandsgeschäftsstelle unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verbandsgeschäftsstelle stellt die Antragsschrift unverzüglich der anderen Partei zu. Mit dem Zugang der Mitteilung wird das Verfahren anhängig.
b) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 1000,- Euro nicht unterschreiten und 2500,- Euro nicht übersteigen.
c) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes, im Übrigen an das geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes keine andere Regelung getroffen ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht in allen Fällen abschließend entscheidet.
Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
d) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

§ 20

Finanzen

Der Verband bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus öffentlichen Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsbeiträgen, Passgebühren, Spielabgaben, Spieleinnahmen, Geldstrafen, Ordnungsstrafen und sonstigen Umlagen.

§ 21

Absicherung von Übertragungsrechten

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen von Spielen im DFB-Vereinspokal und des sonstigen Spielbetriebes Verträge zu schließen, besitzt der Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bzgl. aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste. Die Verhandlungen führt das Präsidium.

§ 22

Veröffentlichungen des Verbandes

Alle Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan, wobei der Verband sich hierfür auch der elektronischen Medien (z.B. E-Mail, Internet) bedienen kann. Das Nähere wird vom Präsidium bestimmt. Die Vereine sind zum Bezug des Organs in einer von dem Präsidium festzulegenden Menge verpflichtet.

Änderungen der Satzung und Ordnungen werden mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Verbandes wirksam, es sei denn, dass durch Beschluss des Verbandstages oder des Beirates im Rahmen seiner Zuständigkeit eine andere Wirksamkeit angeordnet wird.

§ 23

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungs-Möglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verban-

des, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zustimmen.

- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Satz 3). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 24

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes dies schriftlich fordern.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Fußball-Bund mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports im Gebiet des Verbandes zu verwenden.